

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Artikel 1

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:
Die Steuer beträgt 15 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.
3. Der alte § 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 4
4. Der alte § 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 5

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eggesin, den 13.12.2024



Schwibbe
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.